



Magistrat der Stadt Amöneburg • Am Markt 1 • 35287 Amöneburg

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Marburg-Biedenkopf  
Postfach 200 608  
35018 Marburg

Amt: <b>Straßenverkehrsbehörde</b>			
Auskunft erteilt: <b>Herr Wachtel / Frau Diehl</b>			
Zimmer: <b>1</b>	Tel.: 0 64 22/ <b>92 95-18</b>	Vermittlung: <b>0 64 22/92 95-0</b>	Fax: 0 64 22/ <b>92 95-22</b>

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr  
und Donnerstag 15.00 – 18.30 Uhr sowie nach  
Vereinbarung.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum  
12.01.2016

## Sondernutzungserlaubnis zu Zwecken der Plakatierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihren Antrag vom 12.01.2016 und erteilen Ihnen hiermit gemäß §§ 32 Absatz 1 und 33 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nr. 8 und 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 und § 17 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) nachstehende Sondernutzungserlaubnis:

Art der Sondernutzung: Plakatierung

Anlass: Kommunalwahlen am 06.03.2016

Beginn der Plakatierung: **Das Plakatieren ist frühestens ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem der Wahlvorschlag, für den plakatiert werden soll, vom jeweils zuständigen Wahlleiter/Wahlausschuss zur Wahl zugelassen worden ist.**

Die Stadt Amöneburg stellt keine Plakatwände zur Verfügung.



Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf  
Kto. Nr. 57 003 715 (BLZ 533 500 00)  
VR Bank HessenLand eG  
Kto. Nr. 624 06 23 (BLZ 530 932 00)  
Postbank Frankfurt (Main)  
Kto. Nr. 519 54-605 (BLZ 500 100 60)

## Bedingungen und Auflagen:

1. **Diese Genehmigung gilt nur für das Aufstellen von Plakatständern und das Anbringen von Plakattafeln im öffentlichen Verkehrsraum. Das Ankleben von Plakaten ist verboten. Das Anbringen von Plakattafeln an Bäumen und Bushaltestellen ist nicht zulässig.**
2. Die Zahl der aufzustellenden Plakattafeln darf **30 Stück** je Wahl nicht überschreiten.
3. Die Plakattafeln dürfen nicht an den Zeichen der Straßenverkehrsordnung angebracht oder befestigt werden. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (Auf § 33 Absatz 2 StVO wird hingewiesen).
4. Die Befestigung der Plakattafeln hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
5. Die Sicht, besonders im Kreuzungs- und Einmündungsbereich, darf nicht durch die Werbetafeln behindert werden. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, in und an bzw. auf Kreisverkehren sowie im Innenrand von Kurven. Ebenso an Brückengeländern über Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage.
6. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet sein.
7. Die Plakattafeln dürfen nicht auf Gehwegen aufgestellt werden die schmäler als 1,5 m sind.  
Die Plakattafeln sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen.  
Die Mindestaufstellhöhe zwischen Unterkante Werbetafel und Boden beträgt in der Regel:
  - a) 2,0 Meter außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen
  - b) 2,2 Meter über Radwegen.
8. **Die Plakattafeln sind spätestens am 18.03.2016 zu entfernen.**  
  
Sollte dies nicht der Fall sein, werden wir diese im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten beseitigen lassen.  
  
Bei der Entfernung der Plakattafeln sind evtl. aufgetretene Schäden an dem gemeindlichen Eigentum ordnungsgemäß zu beseitigen.
9. **Diese Genehmigung gilt nur für Gemeindestraßen in der Kernstadt Amöneburg und in den Stadtteilen Mardorf, Roßdorf, Rüdigheim und Erfurtshausen.**
11. Sollten die Plakattafeln eine Grundfläche von mehr als **1,0 m<sup>2</sup>** erreichen, ist eine gesonderte Genehmigung des Bauamtes des Landkreises Marburg - Biedenkopf, erforderlich.
12. Für Schäden, die den Trägern der Straßenbaulast aus der Ausnahmegenehmigung entstehen, auch Dritten gegenüber, haftet alleine der Erlaubnisinhaber.
13. Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich.  
Jegliche Ansprüche gegen die widerrufende Behörde sind ausgeschlossen.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist nicht übertragbar und wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Genehmigungsinhaber für alle Schäden an Personen und Sachen, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche ergeben sollte, die volle Haftung übernimmt und selbst auf die Geltendmachung eigener Schäden gegenüber der Stadt Amöneburg verzichtet.

Die Genehmigung kann während Ihrer Geltungsdauer jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, insbesondere dann, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert bzw. wenn Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und wenn gegen Bedingungen und Auflagen verstoßen wird.

Diese Genehmigung wird gebührenfrei erteilt.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Anordnung betroffenen Verkehrsteilnehmer geboten. Würde durch die aufschiebende Wirkung der Klage der durch die Auflagen und Bedingungen gesetzte Rahmen überschritten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Rechtskraft dieser Anordnung kann wegen der kurzen Frist bis zum Beginn der Baumaßnahme nicht mehr herbeigeführt werden. Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Klage würde den Sinn der Auflagen und Bedingungen zunichtemachen und die genannten Gefahren verwirklichen.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde der Stadt Amöneburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Diehl